



Fachhochschule
Lippe und Höxter
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

32. Jahrgang – 17. Juni 2004 – Nr. 11

Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Media Production
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(MPO Media Production)

vom 15. Juni 2004

**Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Media Production
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(MPO Media Production)**

vom 15. Juni 2004

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW. S. 36), hat die Fachhochschule Lippe und Höxter die folgende Masterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis
- § 5 Regelstudienzeit, Studienvolumen, Studienschwerpunkte, Studienorte, Lehr- und Prüfungssprache; Prüfungen bei der UPV
- § 6 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Klausurarbeit
- § 17 Programmierarbeit
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Präsentation
- § 20 Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung
- § 21 Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus den Bereichen Mediengestaltung, -informatik, -technik und/oder Medienwirtschaft (B), B mit Präsentation (BP), B mit schriftlicher Erläuterung (BE)
- § 22 Media project

- § 23 Prüfungsformen bzw. Prüfungsmodalitäten
der Hochschule für Musik, Detmold (HfM)

III. Masterprüfung

- § 24 Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung
§ 25 Masterarbeit
§ 26 Zulassung zur Masterarbeit
§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
§ 28 Abgabe und Beurteilung der Masterarbeit
§ 29 Kolloquium
§ 30 Ergebnis der Masterprüfung
§ 31 Zeugnis, Gesamtnote
§ 32 Masterurkunde
§ 33 Zusatzfächer

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades, Einsicht in die Prüfungsakten

- § 34 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

V. Schlussbestimmungen

- § 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 Studienverlaufsplan Master „Media Production“

Anlage 2 Umrechnungstabelle zwischen Noten
der UPV und der FH LuH

Anlage 3 Umrechnungstabellen zwischen Noten
gemäß § 10 und ECTS-Noten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Masterprüfungsordnung regelt den Studienverlauf und die Masterprüfung im Studiengang „Media Production“ an der Fachhochschule Lippe und Höxter (FH LuH). Der Studiengang wird in Kooperation mit der Universidad Polytécnica de Valencia (UPV) und der Hochschule für Musik in Detmold (HfM) durchgeführt.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

(1) Ziel des Studiums ist, dass die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse in der Analyse, Konzeption und Realisierung digitaler Produkte in den Bereichen Video, Audio und Interaktive Programmierung erwerben. Sie sollen befähigt werden, diese Kenntnisse selbst weiterzuentwickeln und komplexe Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der Forschung und Entwicklung unter Einbeziehung technologischer, gestalterischer und betriebswirtschaftlicher Aspekte zu lösen.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling vertiefte Fach- und Methodenkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden komplexe Problemstellungen eigenständig zu lösen.

§ 3 Mastergrad

(1) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird von der Fachhochschule Lippe und Höxter der akademische Grad

"Master of Arts", abgekürzt „M.A.“,

verliehen.

(2) Nach Maßgabe der Bestimmungen der UPV verleiht die UPV auf Antrag zusätzlich ihren Hochschulgrad.

§ 4 Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

1. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation,

2. der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung in einem praxisorientierten Medienstudiengang; in Ausnahmefällen kann auch der Nachweis über eine sonstige Abschlussprüfung eines praxisorientierten Medienstudiengangs oder der Nachweis eines abgeschlossenen Studiengangs, der zu einem wesentlichen Anteil praxisorientierte Kenntnisse im Medienbereich umfasst, akzeptiert werden.
3. Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache, belegt durch einen der folgenden Tests, soweit im Folgenden angegeben, mit der genannten Mindestpunktzahl/dem genannten Mindestergebnis:
 - TOEFL 550,
 - TOEFL computerbased 213,
 - IELTS 5.5,
 - TOEIC 750,
 - Cambridge CPE/CAE pass oder
 - einen gleichwertigen Nachweis.
4. Nachweis der besonderen Eignung für den Studienschwerpunkt „Audio“, den Studienschwerpunkt „Video“ oder den Studienschwerpunkt „Interactive programming“ im Masterstudiengang Media Production.

(2) Die erforderliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 4 wird nach Maßgabe der „Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studienschwerpunkte Audio, Video und Interactive programming im Masterstudiengang Media Production an der Fachhochschule Lippe und Höxter (EFO Media Production)“, die als Satzung erlassen wird, festgestellt. Die EFO Media Production kann vorsehen, dass die Feststellung der besonderen Eignung für den Studienschwerpunkt Audio von der Hochschule für Musik, Detmold, (HfM) zu treffen ist.

(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 erster Halbsatz bzw. über Ausnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Sofern ein Prüfling die Masterprüfung oder eine Vorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang an der UPV endgültig nicht bestanden hat, ist eine Einschreibung in Masterstudiengang Media Production zu versagen. § 68 HG bleibt unberührt.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienvolumen, Studienschwerpunkte, Studienorte, Lehr- und Prüfungssprache; Prüfungen bei der UPV

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 74 Semesterwochenstunden im Pflichtbereich einschließlich des Media project und im Studienschwerpunktbereich.
- (3) Einer der folgenden Studienschwerpunkte ist zu wählen:

- a) Audio
- a) Video
- b) Interactive programming

(4) Der Studienverlauf sieht folgende Studienorte vor:

Semester	Studienschwerpunkte	Studienorte
1. Sem.		UPV, Gandia (Spanien)
2. Sem.	Audio	HfM, Detmold
	Video	FH LuH
	Interactive programming	FH LuH
3. Sem.		FH LuH
4. Sem.		UPV, Gandia (Spanien)/ HfM, Detmold/FH LuH

(5) Die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen im Masterstudiengang Media Production werden an allen Studienorten in englischer Sprache durchgeführt.

(6) Für die an der UPV zu erbringenden Prüfungen (Anlage 1, erstes Semester) sowie die Prüfungen, die an der UPV erbracht werden können (Masterarbeit und Kolloquium) gelten die Bestimmungen der UPV. Für die Prüfungsorgane der UPV gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 6

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Masterarbeit und einem Kolloquium besteht.

(2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.

(3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) soll in der Regel zu Beginn des vierten Studiensemesters erfolgen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der zuständige Fachbereich Medienproduktion einen Prüfungsausschuss, dem auch Lehrende der HfM angehören können. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellver-

treter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet mindestens einmal im Jahr dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein, ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen wollen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 8

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Einschlägige Studienzeiten in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen werden sowie dabei erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des angestrebten Studiums im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnung und Einstufung in ein höheres Fachsemester nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.

(6) Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 gebildet werden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note "sehr gut"
über 1,5 bis 2,5	die Note "gut"
über 2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend"
über 3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend"
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen soll Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitgeteilt werden. Die Beurteilung der Masterarbeit ist Studierenden spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

(7) Für jede mindestens mit "ausreichend" bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Anlage 1 vergeben.

(8) Noten der UPV werden nach Maßgabe der Anlage 2 umgerechnet.

(9) Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Punkten. Die Zuordnung von Noten gemäß Absatz 4 zu Noten nach ECTS-Notensystem sowie die Umrechnung von ECTS-Noten in Noten gemäß Absatz 4 ergibt sich aus der in Anlage 3 angefügten Tabelle.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Teile der Masterprüfung, die mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen einschließlich des Media project dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit bzw. ein entsprechendes Kolloquium darf einmal wiederholt werden. Bei der Berechnung der Versuchzahl für die Masterarbeit wird ein Fehlversuch in einer Masterarbeit im gleichen Studiengang an der UPV mitgezählt.

(4) Sind bei Prüfungsformen mit mehreren Prüfungsteilen (§§ 20, 21, 22, ggf. § 23) einzelne Teile nicht bestanden oder ist die Prüfung auf Grund nicht ausreichender Teilnahme an Lehrveranstaltungen nicht bestanden (§§ 21, 22, ggf. § 23), ist die Prüfung im Ganzen nicht bestanden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht

werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 16 bis 23 festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit bzw. Programmierarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest

(4) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1) erfüllt,
2. an der Fachhochschule Lippe und Höxter für den Masterstudiengang Media Production
 - a) gemäß § 65 HG eingeschrieben oder
 - b) gemäß § 71 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
 - c) gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. sofern es sich um eine Prüfung eines Studienschwerpunkts (siehe Anlage 1) handelt, die besondere Eignung für den jeweiligen Studienschwerpunkt nach Maßgabe der in § 4 Abs. 2 genannten Ordnung nachgewiesen hat,
4. die in dieser Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.

(2) Ein Studienschwerpunkt kann gewechselt werden; sofern noch kein Fach des zunächst gewählten Studienschwerpunkts endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt und die besondere Eignung gemäß § 4 Abs. 2 auch für den neuen Studienschwerpunkt nachgewiesen wird. Wechsel nach Satz 1 sind nur bis zur Stellung des Antrags auf Zulassung zur Masterarbeit zulässig.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraums anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung und einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung gemäß §§ 16 bis 18 kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens am siebten Tag vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden

(6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an der UPV die Masterprüfung oder eine Vorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt, es sei denn, dass dies bei den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Formen von Prüfungen speziell geregelt ist. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher – in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung - bekannt.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Mög-

lichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 16 Klausurarbeit

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei, in Ausnahmefällen bis zu vier Zeitstunden. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

(2) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.

(3) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 17 Programmierarbeit

(1) Bei der Prüfungsform „Programmierarbeit“ ist auf Grund einer schriftlich formulierten Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs mit einer Bearbeitungszeit von ein bis vier Zeitstunden ein Rechnerprogramm zu erstellen. Eine Programmierarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Das Rechnerprogramm ist auf einem vom Prüfenden festgelegten Datenträger und/oder als Datei auf einem vom Prüfenden festgelegten Pfad und Rechner abzuspeichern. Der Prüfling hat schriftlich seine Personalien, die vollständigen Dateinamen, Dateigrößen, Datum und Uhrzeit der für die Bewertung verbindlichen Speicherungen zu vermerken.

(2) Die Prüfungsaufgabe einer Programmierarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.

(3) Programmierarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Wird das Rechnerprogramm nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 18 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 20-25 Minuten je Prüfling. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Präsentation

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 30 Minuten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens sechs Wochen; § 27 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend

(2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen legt der Prüfungsausschuss fest. Der Prüfungsausschuss legt den Ausgabetermin der Aufgabenstellung nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt ihn rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabenstellung ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen

(3) Präsentationen werden in der Regel vor Zuhörenden und einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von der oder dem oder den Prüfenden zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(4) Im Übrigen gilt § 18 entsprechend.

§ 20

Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Lösungsweg und Ergebnisse sind schriftlich zusammenzufassen und mündlich zu präsentieren. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens sechs Wochen; § 27 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 20 Minuten. Die schriftliche Zusammenfassung soll einschließlich zeichnerischer Darstellungen fünf bis zehn Seiten betragen. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesen Richtwerten orientieren.

(2) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die schriftliche Zusammenfassung ist bei der oder dem aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Prüfenden zum Präsentationstermin persönlich abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Zusammenfassung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die schriftliche Zusammenfassung nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) § 19 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Präsentation in der Regel vor Zuhörenden und zwei Prüfenden abgelegt wird; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Prüfenden der Präsentation bewerten auch die schriftliche Zusammenfassung; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Hinsichtlich der Präsentation gilt im Übrigen § 18 entsprechend.

(6) Präsentation und schriftliche Zusammenfassung werden getrennt bewertet. Dabei gilt § 10 Abs. 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Die Note von Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung“ wird aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen für die Präsentation und die schriftliche Zusammenfassung unter Anwendung von § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Präsentation	zweifach
schriftliche Zusammenfassung	einfach

Die Prüfung ist bestanden, wenn jede der Einzelbewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für die Präsentation und die schriftliche Zusammenfassung gilt § 12 jeweils entsprechend. Die Beurteilung der schriftlichen Zusammenfassung und die Fachnote sind den Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem Präsentationstermin mitzuteilen.

§ 21

Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus den Bereichen Mediengestaltung, -informatik, -technik und/oder Medienwirtschaft (B), B mit Präsentation (BP), B mit schriftlicher Erläuterung (BE)

(1) Bei der Prüfungsform „Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus den Bereichen Mediengestaltung, -informatik, -technik und/oder Medienwirtschaft (B)“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig einzeln oder im Rahmen einer Gruppe durch Teilaufgaben zu bearbeiten und ein Arbeitsergebnis anzufertigen. Bei der Prüfungsform „B mit Präsentation (BP)“ bzw. „B mit schriftlicher Erläuterung (BE)“ sind zusätzlich Lösungsweg und Arbeitsergebnis der Aufgabenstellung bzw. der Teilaufgabenstellung von dem jeweiligen Prüfling auch im Rahmen einer Gruppenarbeit einzeln mündlich zu präsentieren bzw. schriftlich darzustellen (schriftliche Erläuterung). Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens sechs Wochen; § 27 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 20 Minuten; der Richtwert für die schriftliche Erläuterung beträgt fünf bis zehn Seiten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung bzw. der Teilaufgabenstellung muss sich an der Bearbeitungszeit bzw. an dem jeweiligen Richtwert orientieren.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Fachs, in dem eine Prüfung mit der Prüfungsform „B“, BP“ bzw. „BE“ zu erbringen ist, gliedern sich in einen vorbereitenden Lehrveranstaltungsteil, der bis zur Ausgabe der Aufgabenstellung bzw. Teilaufgabenstellung dauert und einen Bearbeitungsteil, der mit der Ausgabe der Aufgabenstellung bzw. Teilaufgabenstellung beginnt. Das Bestehen der jeweiligen Prüfung setzt neben der gemäß Absatz 1 und den folgenden Absätzen zu erbringenden Leistungen auch voraus, dass ein Prüfling an mindestens 80% der vorbereitenden Lehrveranstaltungsstunden und an mindestens 80% der die Bearbeitungszeit begleitenden Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat.

(3) Bei einer Gruppenarbeit erfolgt die Differenzierung der Aufgabenstellung in Teilaufgaben für die einzelnen Gruppenmitglieder durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüfenden.

(4) Als Arbeitsergebnisse kommen in Frage:

- Künstlerische Entwürfe
- Künstlerische Ausführungen
- Zeichnungen
- Modelle
- Plakate
- Fotos
- Videos
- Sounddateien
- Programmierarbeiten
- Multimedia-Storyboards
- Storyboards
- Animationen
- 3D-Konstruktionen

- Konzeptionelle Ausarbeitungen über die Planung und Abwicklung von Medienprojekten
- Dokumentationen und Bewertungen realer Medienprojekte (z.B. bezüglich Zeitabläufen, Strukturen, Kosten, Arbeitsergebnissen und Qualitätssicherungs-Maßnahmen)
- Compositing-Arbeiten
- Rendering-Arbeiten

(5) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Der Prüfungsausschuss legt den Ausgabetermin der Aufgabenstellung und die Bearbeitungszeit nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt sie rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabenstellung bzw. Teilaufgabenstellung sowie die in dem konkreten Einzelfall zugelassene oder vorgeschriebene Form für das Arbeitsergebnis ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen; es können auch mehrere Formen für das Arbeitsergebnis zugelassen bzw. vorgeschrieben werden.

(7) Das Arbeitsergebnis und im Fall der Prüfungsform „BE“ auch die schriftliche Erläuterung ist bei der oder dem aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Prüfenden am Ende der Bearbeitungszeit persönlich abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe des Arbeitsergebnisses und der schriftlichen Erläuterung hat jeder Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Aufgabenstellung oder Teilaufgabenstellung selbstständig bearbeitet und sein Arbeitsergebnis sowie seine schriftliche Erläuterung selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird das Arbeitsergebnis der Aufgabenstellung bzw. der Teilaufgabenstellung nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen bzw. zugelassenen Form am Ende der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; im Fall der Prüfungsform „BE“ gilt dies für die schriftliche Erläuterung entsprechend.

(8) Für die Bewertung des Arbeitsergebnisses gilt im Fall der Prüfungsform „B“ § 16 Abs. 3 entsprechend. Für die Präsentation im Fall der Prüfungsform „BP“ gilt § 20 Abs. 4 Satz 1 entsprechend, für die schriftliche Erläuterung im Fall der Prüfungsform „BE“ gilt § 16 Abs. 3 entsprechend; die Prüfenden der Präsentation bzw. der schriftlichen Erläuterung bewerten auch das Arbeitsergebnis, in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(9) Für die Präsentation gelten im Übrigen §§ 18 und 19 Abs. 3 entsprechend.

(10) Im Fall der Prüfungsformen „BP“ und „BE“ werden Präsentation bzw. schriftliche Erläuterung und Arbeitsergebnis getrennt bewertet. Dabei gilt § 10 Abs. 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Die Note von Prüfungen mit der Prüfungsform „BP“ bzw. „BE“ wird aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen für die Präsentation bzw. die schriftliche Erläuterung und das Arbeitsergebnis unter Anwendung von § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

BP:	Präsentation Arbeitsergebnis	einfach dreifach
BE:	Schriftliche Erläuterung Arbeitsergebnis	einfach zweifach

Die Prüfung ist bestanden, wenn im Fall der Prüfungsformen „BP“ und „BE“ jede der Einzelbewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. im Fall der Prüfungsform „B“ das Arbeitsergebnis mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und der Prüfling an mindestens 80% der vorbereitenden Lehrveranstaltungsstunden und an mindestens 80% der die Bearbeitungszeit begleitenden Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Für das Arbeitsergebnis und die Präsentation bzw. die schriftliche Erläuterung gilt § 12 jeweils entsprechend.

(11) Die Beurteilung des Arbeitsergebnisses und die Fachnote sind den Studierenden im Fall der Prüfungsformen „BP“ bzw. „BE“ spätestens sechs Wochen nach dem Präsentationstermin bzw. dem Abgabetermin für die schriftliche Erläuterung mitzuteilen, im Fall der Prüfungsform „B“ spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin für das Arbeitsergebnis.

§ 22 Media project

(1) Eine Prüfung ist in Form eines Medienprojekts (Media project) zu erbringen. Beim Media project ist fächerübergreifend eine Aufgabenstellung aus den Bereichen Mediengestaltung, -informatik, -technik und/oder Medienwirtschaft selbstständig einzeln oder im Rahmen einer Gruppe durch Teilaufgaben zu bearbeiten und ein Arbeitsergebnis anzufertigen. Lösungsweg und Arbeitsergebnis der Aufgabenstellung bzw. Teilaufgabenstellung sind von dem jeweiligen Prüfling auch im Rahmen einer Gruppenarbeit einzeln mündlich zu präsentieren. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 20 Minuten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens sechs Wochen; § 27 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Das Media project wird von vom Prüfungsausschuss bestimmten Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragten angeboten und während der Bearbeitungszeit durch Lehrveranstaltungen begleitet. Ort und Zeit der begleitenden Lehrveranstaltungen werden vom Dekan rechtzeitig bekannt gegeben. Das Bestehen der Prüfung setzt neben der gemäß Absatz 1 und den folgenden Absätzen zu erbringenden Leistungen auch voraus, dass ein Prüfling an mindestens 80% der die Bearbeitungszeit begleitenden Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat.

(3) § 21 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) § 21 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

(6) § 19 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Präsentation in der Regel vor Zuhörenden und zwei Prüfenden abgelegt wird; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Prüfenden der Präsentation bewerten auch das Arbeitsergebnis, in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Hinsichtlich der Präsentation gilt im Übrigen § 18 entsprechend.

(6) Präsentation und Arbeitsergebnis werden getrennt bewertet. Dabei gilt § 10 Abs. 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Die Note für das Media project wird aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen für die Präsentation und das Arbeitsergebnis unter Anwendung von § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Präsentation	einfach
Arbeitsergebnis	zweifach

Die Prüfung ist bestanden, wenn jede der Einzelbewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und der Prüfling an mindestens 80% der die Bearbeitungszeit begleitenden Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Für das Arbeitsergebnis und die Präsentation gilt § 12 jeweils entsprechend.

(7) Die Beurteilung des Arbeitsergebnisses und die Fachnote sind den Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem Präsentationstermin mitzuteilen.

§ 23 **Prüfungsformen bzw. Prüfungsmodalitäten** **der Hochschule für Musik, Detmold (HfM)**

Soweit in einem Fach die Lehrveranstaltungen für Studierende des Masterstudiengangs Media Production und eines Studiengangs der HfM gemeinsam durchgeführt werden, sind neben den §§ 16 bis 22 auch die in der für die Studierenden der HfM maßgeblichen Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsformen oder Prüfungsmodalitäten zulässig. In diesen Fällen ist den Studierenden des Masterstudiengangs Media Production der entsprechende Inhalt der maßgeblichen Regelungen der Prüfungsordnung der HfM bekannt zu geben. In Abweichung von § 5 Abs. 5 dürfen Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache durchgeführt werden, sofern alle betroffenen Studierenden über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

III. Masterprüfung

§ 24

Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung

(1) In dem Masterstudiengang Media Production sind in den aus der Anlage 1, erstes Semester, ersichtlichen Fächern bei der UPV in dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Umfang Credits durch Prüfungen zu erwerben. Ferner sind in den aus der Anlage 1, zweites Semester, ersichtlichen Fächern eines Studienschwerpunkts sowie in den aus der Anlage 1, drittes Semester, ersichtlichen Fächern studienbegleitende Prüfungen zu erbringen.

(2) Zulassungsvoraussetzung zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen jedes Studienschwerpunkts (siehe Anlage 1) ist der Nachweis der besonderen Eignung für den jeweiligen Studienschwerpunkt nach Maßgabe der in § 4 Abs. 2 genannten Ordnung.

(3) Eine weitere studienbegleitende Prüfung ist in Form eines Media projects zu erbringen. Näheres regelt § 22. Für ein mindestens mit "ausreichend" bewertetes Media project werden Credits nach Maßgabe der Anlage 1 vergeben.

§ 25

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte komplexe Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung aus den Bereichen Mediengestaltung, -informatik, -technik und/oder Medienwirtschaft unter Anwendung wissenschaftlicher und/oder gestalterischer Methoden und der Anfertigung eines Arbeitsergebnisses. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Masterarbeit wird von einer oder einem gemäß § 8 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

§ 26 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a) oder c) erfüllt, und
2. alle studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung des Studiengangs Media Production einschließlich des Media project bis auf eine Prüfung bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an der UPV eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an der UPV seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit wird von der die Masterarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsit-

zenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 28

Abgabe und Beurteilung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Eine oder einer der Prüfenden soll die Masterarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 10 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Beurteilung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Durch das Bestehen der Masterarbeit werden 25 Credits erworben.

§ 29 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Das Kolloquium soll binnen zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Masterarbeit stattfinden.

(3) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 26 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung gemäß § 65 HG oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
2. die Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist und
3. alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden wurden.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 26 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Masterarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 28 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 18) entsprechende Anwendung.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 5 Credits erworben.

§ 30 **Ergebnis der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den aus der Anlage 1 ersichtlichen Prüfungsfächern 90 Credits und durch die Masterarbeit und das Kolloquium 30 Credits erworben worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eine Prüfung in einem der aus Anlage 1 ersichtlichen Fächer einschließlich des Media project endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt,
- b) die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

§ 31 **Zeugnis, Gesamtnote**

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, die Modulbezeichnungen, den gewählten Studienschwerpunkt, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinterstehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben. Auf die Kooperation mit UPV ist hinzuweisen; die an der UPV abgelegten Prüfungen werden gekennzeichnet. Wurde der Studienschwerpunkt „Audio“ gewählt, gilt Satz 5 entsprechend für die HfM.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Masterarbeit und des Kolloquiums gemäß § 10 Abs. 4 und 5 gebildet.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 32 Masterurkunde

(1) Spätestens drei Monate nach dem Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs im Rahmen eines feierlichen Akts ausgehändigt. Auf die Kooperation mit UPV ist hinzuweisen. Wurde der Studienschwerpunkt „Audio“ gewählt, gilt Satz 2 entsprechend für die HfM. Auf Antrag kann die Urkunde auch früher ausgehändigt werden. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägiesiegel der Fachhochschule Lippe und Höxter gesiegelt.

§ 33 Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.

(2) Prüfungen in Zusatzfächern (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsfächern anderer Studiengänge der Fachhochschule Lippe und Höxter abgelegt werden, für die der Prüfling nicht eingeschrieben ist und die in dem Fächerkanon des Masterstudiengangs Media Production keine Entsprechung haben.

(3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind der Nachweis der Teilnahmescheine, erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den jeweiligen anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prüfung sind, soweit diese unmittelbare Grundkenntnisse für die begehrte Prüfung vermitteln; können hiernach erforderliche bestandene Prüfungen nicht nachgewiesen werden, sind im Hinblick auf die erforderlichen Grundkenntnisse vergleichbare Prüfungen nachzuweisen,

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Absatz 2 ist an den Prüfungsausschuss des jeweiligen anderen Studiengangs zu richten. Der Prüfling hat die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen anderen Studiengangs im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Media Production. Eine Zulassung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(5) Über Fächer außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsangebots der Studiengänge der Fachhochschule Lippe und Höxter, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Media Production. Die Zulassung erfolgt ebenfalls durch den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Media Production.

(6) „Freie Produktionen“ dienen der Erstellung von Medienprodukten und haben in der Regel Projektcharakter. Im Rahmen „Freier Produktionen“ können nach Maßgabe von Absatz 7 Zusatzprüfungen abgelegt werden. Gruppenarbeiten sind zulässig. „Freie Produktionen“ müssen von einer oder einem Lehrenden begleitet werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss; insbesondere sind Abweichungen von den Prüfungsformen nach dieser Prüfungsordnung zulässig. Bei Aufnahme in das Zeugnis ist das Thema anzugeben sowie ein Hinweis darauf, dass es sich um eine „Freie Produktion“ handelt.

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 34

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 35

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt.

V. Schlussbestimmungen

§ 36

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2004 in Kraft. Einschreibungen in den Masterstudiengang Media Production finden erstmals zum Wintersemester 2004/2005 statt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter veröffentlicht.

Diese Masterprüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Lippe und Höxter und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medienproduktion vom 29.10.2003 ausgefertigt.

Lemgo, den 15. Juni 2004

Der Rektor
der Fachhochschule Lippe und Höxter

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer

Studienverlaufsplan Master „Media Production“

Fach-Nr.	Module/Fächer	Kurzzeichen	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	SWS	CR	Hochschule
	Script analysis and script editing Fiction Non fiction Interactive fiction		6				6	3 2 3	UPV
	Psychology of audio		4				4	5	UPV
	Theory of interactivity Web TV Educational		4				4	2 2 2	UPV
	Design 1 (Motion Graphics) Web TV Visual effects		6				6	1,5 1,5 2	UPV
	Production design AV Products Interactive Products		4				4	3 3	UPV
	Studienschwerpunkt Audio								
	Studio technique			8			8	10	HfM
	Music recording			8			8	10	HfM
	Postproduction and mastering			8			8	10	HfM
	Studienschwerpunkt Video								
2500	Professional equipment and techniques			8			8	10	FH LuH
2501	Digital postproduction Animations			10			10	6	FH LuH
2502	Compositing							6	
2503	Analog and digital formats			6			6	8	FH LuH
	Studienschwerpunkt								
	Interactive programming								
2504	Advanced media programming Object oriented programming			5			5	6	FH LuH
2505	Application oriented programming			5			5	6	
2506	Web technologies			8			8	10	FH LuH
2507	Network technologies			6			6	8	FH LuH
2508	Organisation of scientific work				4		4	4	FH LuH
2509	Media production management Marketing and distribution				3		3	3	FH LuH
2510	Production, organisation and costs				3		3	3	
2511	Design 2				8		8	8	FH LuH
2512	Media project				8		8	12	FH LuH
	Masterarbeit					x		25	UPV/HfM/ FH LuH
	Kolloquium					x		5	UPV/HfM/ FH LuH
	CR		30	30	30	30		120	
	SWS		24	24	26		74		

Hinweis: Im 1. Semester sind in den mit Credits versehenen Fächern Prüfungen abzulegen.

Im 2. Semester sind in einem der Studienschwerpunkte in den mit Credits versehenen Fächern Prüfungen abzulegen.

Im 3. Semester sind in den mit Credits versehenen Fächern Prüfungen abzulegen.

Die Fächer sind z. T. zugleich Module.

Anlage 2

Umrechnungstabelle zwischen Noten der UPV und der FH LuH

Note der UPV (Spanien)	Note der FH LuH (Deutschland)
5	4,0
über 5 bis 5,3	3,7
über 5,3 bis 5,8	3,3
über 5,8 bis 6,6	3,0
über 6,6 bis 7,0	2,7
über 7,0 bis 7,5	2,3
über 7,5 bis 8,5	2,0
über 8,5 bis 9,0	1,7
über 9,0 bis 9,5	1,3
über 9,5	1,0

Anlage 3

Umrechnungstabelle zwischen Noten gemäß § 10 und ECTS-Noten

Umrechnung einer Note gemäß § 10 in ECTS-Note

Note gemäß § 10 Abs. 4	rechnerischer Wert	ECTS-Note	ECTS-Definition
sehr gut	bis 1,2	A	hervorragend
sehr gut	über 1,2 bis 1,5	B	sehr gut
gut	über 1,5 bis 2,5	C	gut
befriedigend	über 2,5 bis 3,5	D	befriedigend
ausreichend	über 3,5 bis 4,0	E	ausreichend
nicht ausreichend	über 4,0 bis 4,5	FX	nicht bestanden
nicht ausreichend	über 4,5	F	nicht bestanden

Umrechnung einer ECTS-Note in eine Note gemäß § 10

ECTS-Definition	ECTS-Note	Note gemäß § 10 Abs. 1	Note gemäß § 10 Abs. 4
hervorragend	A	1,0	sehr gut
sehr gut	B	1,3	sehr gut
gut	C	2,0	gut
befriedigend	D	3,0	befriedigend
ausreichend	E	3,7	ausreichend
nicht bestanden	FX	5,0	nicht ausreichend
nicht bestanden	F	5,0	nicht ausreichend